

Bischof ausgestellt. Die Literatur zum Prozeß vor geistlichen Gerichten ist vertreten durch die beiden *Exordia advocatorum* aus der 1249 verfaßten *Summa introductoria* des Bonaguida von Arezzo (Nr. 68 und 69). Der Autor war unter Innocenz IV. als Advokat an der Kurie tätig⁸³). Nur zwei Stücke lassen sich nicht einreihen: Nr. 63, der Anfang eines Bittbriefes, und Nr. 77 mit den in mittelalterlichen Formularsammlungen verbreiteten Beteuerungen des beiderseitigen Wohlbefindens.

Sieht man von diesen beiden Stücken ab, so gehören von den übrigen 97 Briefen 76 dem kurialen, zwölf weitere dem allgemeinkirchlichen Bereich an. Man wird hier also mit Recht von einer kurialen Sammlung sprechen dürfen; genauer noch, von einer ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlung, die durch eine Anzahl weiterer Briefe aus kurialen und kirchlichen Verhältnissen ergänzt worden ist⁸⁴). Für die kuriale Herkunft spricht u. a. auch der Konzeptcharakter des Briefes Nr. 97 (Anhang Nr. XIII).

Diesem Ergebnis widerspricht nicht, daß unser Quaternio auch neun ausgesprochen weltliche Texte enthält, und zwar den berühmten Petrus-de-Vinea-Brief I 1 *Collegerunt pontifices*, einen bisher unbekannten, von Petrus de Vinea und seinem Kollegen Thaddeus de Suessa gemeinsam abgeschickten Brief, sechs bisher unbekannte Schreiben Kaiser Friedrichs II. und schließlich eine gelegentlich in ungeordneten Petrus-de-Vinea-Sammlungen begegnende Stilübung aus Neapel (Nr. 16). Petrus de Vinea I 1 findet sich öfter in ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen, und die in der Trierer Handschrift vorliegende Fassung ist verwandt mit derjenigen, die in einer der wichtigsten ungeordneten Thomas-Sammlungen, in der Pariser Hs. B. N. lat. 11867 fol 164^{cd} (und dem dazugehörigen Fragment lat. 9376 fol. 61^{ab}) überliefert ist. Im übrigen stimmen die Trierer und die Pariser Hs. auch in der Reihenfolge ihrer Thomas-Briefe häufig überein. Rätselhaft bleibt nur, wie die für uns heute weitaus interessantesten Stücke, nämlich die sechs Briefe Friedrichs II. und der gemeinsame Brief des Petrus de Vinea und des Thaddeus de Suessa, in diese ausgesprochen kuriale Sammlung gelangt sind, zumal sie nur hier überliefert sind, also offenbar nicht zu dem reichen Bestand an staufischen Briefen gehören, der dank seiner vielfältigen Überlieferung in den verschiedensten Sammlungen auch einem kurialen Interessenten leicht zugänglich war.

⁸³) G. Barraclough in: *Dict. de droit canonique* 2 (1937) 939.

⁸⁴) Über diese Sammlungen vgl. H. M. Schaller, *Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea*, DA. 12 (1956) 142 ff.